

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7135 -**

Nicht individualisierte Funkzellenabfragen in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen und Dr. Stefan Birkner (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 12.12.2016, an die Staatskanzlei übersandt am 15.12.2016

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 12.01.2017,
gezeichnet

Boris Pistorius

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Zuge der Anhörung zu dem Entschließungsantrag der FDP-Fraktion „Statistische Erhebungen von nicht-individualisierten Funkzellenabfragen“ (Drucksache 17/5822), die am 13.10.2016 stattgefunden hat, haben sich weitere Fragen ergeben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bei einer Funkzellenabfrage nach § 100 g Abs. 3 Strafprozessordnung geben die jeweiligen Netzbetreiber zu sämtlichen Endgeräten Auskunft, die in einem bestimmten Zeitraum in einer Funkzelle eingebucht waren. Da bei der Beantragung von Funkzellendaten zu einer Adresse üblicherweise mehr als ein Netzbetreiber um Auskunft gebeten wird, kann ein entsprechender Beschluss somit bis zu vier Anfragen (Telekom, Vodafone, E-Plus, Telefonica) zur Folge haben.

Die in der Antwort zu Frage 2 in der Anlage dargestellten Zahlen geben keinen Aufschluss darüber, wie viele Funkzellen tatsächlich tangiert sind. Bei einer Funkzellenanfrage anhand einer Adresse (inkl. Radius) geben die Netzbetreiber Auskunft zu allen Funkzellen, die anhand theoretischer Berechnungen an diesem Standort versorgen könnten. Wie viele Funkzellen das im Einzelfall waren, lässt sich nicht mehr erheben.

1. Hat es in Niedersachsen in den Jahren 2015 und 2016 nicht individualisierte Funkzellenabfragen im Zusammenhang mit Versammlungen gegeben? Wenn ja, wann und wo?

In Niedersachsen wurden in den Jahren 2015 und 2016 keine im Zusammenhang mit Versammlungen stehenden nicht individualisierten Funkzellenabfragen durch die niedersächsische Polizei bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften angeregt.

Justizielle Statistiken zu nicht-individualisierten Funkzellenabfragen werden nicht geführt. Über die Anzahl etwaiger in den Jahren 2015 bis 2016 erfolgter „nicht-individualisierter Funkzellenabfragen im Zusammenhang mit Versammlungen“ können daher keine Angaben gemacht werden. Die Beantwortung der Frage würde eine händische Einzelauswertung aller Verfahrensakten bei den niedersächsischen Staatsanwaltschaften für den Zeitraum von 2015 bis 2016 erforderlich machen. Damit wäre ein Arbeitsaufwand verbunden, der ohne Zurückstellung der eigentlichen Aufgaben der Staatsanwaltschaften nicht möglich wäre und zudem im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage nicht geleistet werden kann.

2. Wie viele nicht individualisierte Funkzellenabfragen wurden vom Dezernat 23 („Elektronische Schnittstelle Behörden [ESB]) des Niedersächsischen Landeskriminalamtes in den Jahren 2015 und 2016 zentral initiiert (bitte nach Polizeiinspektionen aufschlüsseln)?

In Niedersachsen erfolgten im Jahr 2015 insgesamt 20 168 und im Jahr 2016 (Stand 15.12.2016) bislang insgesamt 19 020 nicht individualisierte Funkzellenabfragen bei den Netzbetreibern, die sich - wie nachfolgend dargestellt - aufschlüsseln:

Polizeibehörde / Polizeiinspektion	Anzahl Abfragen 2015	Anzahl Abfragen 2016
Landeskriminalamt Niedersachsen	68	464
Polizeidirektion Braunschweig		
PI Braunschweig	313	210
PI Gifhorn	499	429
PI Goslar	126	273
PI Wolfsburg / Helmstedt	635	728
PI Salzgitter / Peine / Wolfenbüttel	455	565
ZKI Braunschweig	177	428
Polizeidirektion Göttingen		
PI Göttingen	452	488
PI Hameln-Pyrmont / Holzminden	194	195
PI Hildesheim	542	809
PI Nienburg / Schaumburg	846	615
PI Northeim / Osterode	211	198
ZKI Göttingen	81	36
Polizeidirektion Hannover		
PI Burgdorf	822	597
PI Garbsen	523	843
PI Hannover-Mitte	14	18
PI Hannover-Ost	199	189
PI Hannover-Süd	150	63
PI Hannover-West	1.009	42
ZKD / ZKI Hannover	1.720	1.049
Polizeidirektion Lüneburg		
PI Celle	276	441
PI Harburg	1.185	830
PI Heidekreis	1.046	930
PI Lüneburg / Lüchow-Dannenberg / Uelzen	1.038	901
PI Rotenburg	288	275
PI Stade	376	402
ZKI Lüneburg	160	81
Polizeidirektion Oldenburg		
PI Cloppenburg / Vechta	781	727
PI Cuxhaven	257	259
PI Delmenhorst / Oldenburg-Land / Wesermarsch	632	1.006
PI Diepholz	383	340
PI Wilhelmshaven / Friesland	209	91
PI Oldenburg-Stadt / Ammerland	424	169
PI Verden / Osterholz	754	756
ZKI Oldenburg	29	78
Polizeidirektion Osnabrück		
PI Aurich / Wittmund	277	258
PI Leer / Emden	232	217
PI Emsland / Grafschaft Bentheim	1.446	1.542
PI Osnabrück	1.296	1.415
ZKI Osnabrück	43	63

3. Wie vieler dieser Abfragen wurden genehmigt (bitte nach Polizeiinspektionen aufschlüsseln)?

Bei nicht individualisierten Funkzellenabfragen nach § 100 g Abs. 3 Strafprozessordnung ist die Einhaltung der Voraussetzungen verfahrensrechtlich durch einen Richtervorbehalt abgesichert. Entsprechende Beschlüsse lagen bei den in Frage 2 dargestellten Anfragen durch das Landeskriminalamt Niedersachsen bei den Anbietern vor.

4. In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum BKA-Gesetz heißt es: „Da sich die Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen der Wahrnehmung der Betroffenen und der Öffentlichkeit entzieht und dem auch Benachrichtigungspflichten oder Auskunftsrechte mit der Möglichkeit anschließenden subjektiven Rechtsschutzes nur begrenzt entgegenwirken können, sind hinsichtlich der Wahrnehmung dieser Befugnisse regelmäßige Berichte des Bundeskriminalamtes gegenüber Parlament und Öffentlichkeit gesetzlich sicherzustellen. Sie sind erforderlich und müssen hinreichend gehaltvoll sein, um eine öffentliche Diskussion über Art und Ausmaß der auf diese Befugnisse gestützten Datenerhebung, einschließlich der Handhabung der Benachrichtigungspflichten und Löschpflichten, zu ermöglichen und diese einer demokratischen Kontrolle und Überprüfung zu unterwerfen.“¹ - Wie plant die Landesregierung diesen Beschluss bezüglich der Funkzellenabfragen umzusetzen?

Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 20.04.2016 -1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 - festgestellt, dass die im BKA-Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen des Bundeskriminalamtes zum Einsatz von verdeckten Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar sind, allerdings die konkrete Ausgestaltung von Befugnissen des Bundeskriminalamtes zum Teil verfassungswidrig ist. Die beanstandeten Vorschriften gelten teilweise mit Einschränkungen bis zum Ablauf des 30.06.2018 fort. Das BKA-Gesetz muss daher bis zum 30.06.2018 nachgebessert werden. Dies ist in erster Linie Aufgabe des Bundesgesetzgebers.

Angesichts des Umstandes, dass auch in anderen Gesetzen teilweise ähnliche Regelungen für den Einsatz von verdeckten Maßnahmen enthalten sind, bleibt zunächst abzuwarten, ob und gegebenenfalls inwieweit der Bundesgesetzgeber neben dem BKA-Gesetz Änderungen auch in anderen (Bundes-) Gesetzen, wie z. B. in der Strafprozessordnung, vorsieht. Die Landesregierung wird das Gesetzgebungsverfahren eng begleiten und die Umsetzung der durch das Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben genau prüfen.

¹ BVerfG, Urteil vom 20.04.2016, 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09, Rn. 143.